

# Gleichstromverbindung Ultranet

## Fachgespräche Trassenvarianten

Abschnitt D, Rheingau-Taunus-Kreis/Main-Taunus-Kreis  
Bad Schwalbach, 15. Mai 2019/Hofheim, 16. Mai 2019



# Gleichstromverbindung Ultranet

- Nutzung bestehender 380-kV-Leitungen
- Länge
  - Rheingau-Taunus-Kreis: ca. 18,5 km
  - Main-Taunus-Kreis: ca. 22,5 km
- Mastanzahl:
  - RTK: 69 Maste (57 Maste Bestandsnutzung, 2 Ersatzneubauten, 10 Masterhöhungen)
  - MTK: 69 Maste (63 Maste Bestandsnutzung davon 24 Maste mit Zubeseilung, 6 Masterhöhungen)
- Isolatorentausch
- Inbetriebnahme: 2023



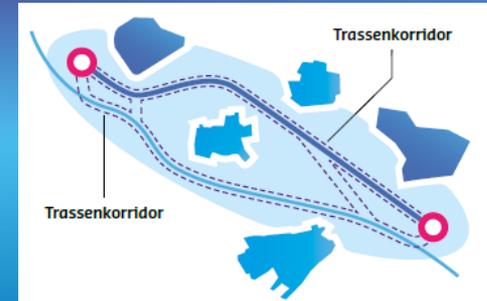
# Verfahrensstand

- Offenlage der Unterlagen zur Bundesfachplanung (§ 8 NABEG) durch die Bundesnetzagentur 21. Juni bis zum 20. Juli 2018 (Frist für Stellungnahmen bis 20. August 2018)
- über 5600 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Bürgern
- 15 Alternativen im hessischen Abschnitt vorgeschlagen und vom Umweltgutachter ERM sowie Amprion in Prüfung
- Runde Tische der Landesregierung am 28.11.2018 und mit Bürgerinitiativen/MdL im Landtag am 16.01.2019
- „Varianten müssen technisch umsetzbar, genehmigungsfähig und rechtssicher sein“

# Zweistufiges Genehmigungsverfahren

## 1. BUNDESFACHPLANUNG

Ergebnis: verbindlicher, raumverträglicher  
**Trassenkorridor** zur weiteren Planung



## 2. PLANFESTSTELLUNG

Ergebnis: **konkreter Verlauf** der Trasse,  
Genehmigung zum Bau und Betrieb des Vorhabens



ZUSTÄNDIGE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE: **BUNDESNETZAGENTUR**

# Ziele Fachgespräche

- Vorstellung Sachstand der Bewertung für jede Variante
- Einschätzungen zu den Varianten und ihren umwelt- und naturschutzrechtlichen Auswirkungen einholen
- Lokale Kenntnisse und die fachliche Expertise der Teilnehmer in den Variantenvergleich einbeziehen
- Entscheidungen stehen durch das laufende Genehmigungsverfahren weiterhin aus – daher heute:
  - Keine Vorwegnahme des Erörterungstermins
  - Keine Entscheidungen

# Übergeordnete Prämissen

- Bedarf für Gleichstromverbindung Ultranet ist gesetzlich vorgegeben
- Voll-/Teilverkabelungen sind rechtlich nicht möglich
- Gesundheitsschutz des Menschen ist durch die Einhaltung der Anforderungen bzgl. elektrischer-magnetischer Felder (26. BImSchV) und Geräuschen (TA Lärm) sichergestellt
- abschnittsweise parallel verlaufende 110 kV-Freileitungen anderer Netzbetreiber (DB, Syna) haben Bestandsschutz

# Variantenbezogene Anforderungen

- Ultranet umfasst laut Bundesbedarfslangesetz nur den geplanten Gleichstromkreis
- Varianten umfassen daher nur den Gleichstromkreis
- Verlegung der Bestandsleitung erfordert eine eigenständige Planrechtfertigung für die Verlegung des Drehstromkreises
- Grundsätzlich müssen in der Abwägung die Neubelastungen in Bezug auf alle Umweltgüter im neuen Trassenraum der Zusatzbelastung durch Ultranet in der Bestandstrasse gegenübergestellt werden
- zudem ist Gegenüberstellung der privaten und öffentlichen Belange erforderlich

# Variantenbezogene Anforderungen

- Bewertung jeder Variante unter umweltrechtlichen Gesichtspunkten (z.B. Immissions-, Natur-/Landschaftsschutz, NATURA 2000, Boden-, Wasser-, Denkmalschutz) sowie sonstigen Belangen (Landes-/Regionalplanung, Kommune, Wirtschaft, Eigentum)
- neue Betroffenheiten auf ein Minimum beschränken
- neu betroffene Grundeigentümer (Forst-/Landwirte) müssen vorab schriftlich zustimmen
- in neuen Trassenräumen Berücksichtigung LEP Hessen (200/400m)
- Fazit: Einzelfallbetrachtung jeder Variante erforderlich

# Nächste Schritte

- Einholen weiteres Feedback der Teilnehmer im Nachgang zur Berücksichtigung in der Variantenprüfung
- Erörterungstermin der Bundesnetzagentur im Herbst 2019
- Danach Abschluss des Anhörungsverfahrens und Entscheidung der Bundesnetzagentur über einen Trassenkorridor
- Beantragung des Planfeststellungsverfahrens 1. Jahreshälfte 2020